

Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die hoch- spezialisierte Medizin (IVHSM)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 22. April 2008, RRB Nr. 2008/711

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Inhalt der Vereinbarung	5
3. Auswirkungen	6
4. Rechtliches/Zuständigkeit.....	6
5. Antrag	7
6. Beschlussesentwurf	9

Beilagen

Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) vom 14. März 2008

Kurzfassung

Nach Art. 39 Abs. 2^{bis} und Abs. 2^{ter} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994¹ (Revision vom 21.12.2007) haben die Kantone gemeinsam eine gesamtschweizerische Planung im Bereich der hochspezialisierten Medizin zu beschliessen. Diese Vorgabe des Bundes soll mit der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) erfüllt werden, die von der Plenarversammlung der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) am 14. März 2008 einstimmig zur Ratifikation zuhanden der Kantone verabschiedet worden ist. Die Vereinbarungskantone übertragen darin ihre Zuständigkeit zur Planung und zum Erlass der Spitalliste für den Bereich der hochspezialisierten Medizin einem interkantonalen Organ. Zuständig für die Ratifikation ist gemäss Art. 72 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) der Kantonsrat. Dessen Beschluss untersteht gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV dem obligatorischen Referendum, sofern der Kantonsrat mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliesst, andernfalls dem fakultativen Referendum.

¹) SR 832.10

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM)

1. Ausgangslage

Anstoss für eine gesamtschweizerische Planung der hochspezialisierten Medizin war die Erkenntnis, dass sich neue medizinische Technologien zunehmend als Kostenfaktor niederschlagen. Zudem verspricht man sich von einer Konzentration solcher Angebote eine bessere Auslastung hochspezialisierter Einrichtungen und eine bessere Qualität. Ein erster Versuch einer Interkantonalen Vereinbarung über die Koordination und Konzentration der hochspezialisierten Medizin (IVKKM) scheiterte, weil der Zürcher Regierungsrat nicht bereit war, dem Zürcher Parlament das damalige Vertragswerk zur Ratifikation zu unterbreiten, obschon bereits zu diesem Zeitpunkt die Mehrheit der Kantone zugestimmt hatte. So auch der Kanton Solothurn mit RRB Nr. 2005/876 vom 19. April 2005. Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) beschloss nach einer einjährigen Sistierungsphase aufgrund der vorliegenden Gutachten und eingehender Diskussion unterschiedlicher Organisationsmodelle im Mai 2007, die Koordinationsarbeiten zur Konzentration der hochspezialisierten medizinischen Leistungen voranzutreiben. Ergebnis ist die neue Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM), die von der Plenarversammlung der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) am 14. März 2008 einstimmig zur Ratifikation zuhanden der Kantone verabschiedet worden ist. In der Zwischenzeit wurde durch die Revision vom 21. Dezember 2007 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) auch eine explizite gesetzliche Grundlage für die gemeinsame Planung der Kantone für den Bereich der hochspezialisierten Medizin geschaffen (Art. 39 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} KVG). Kommen die Kantone dieser Aufgabe nicht zeitgemäss nach, erfolgt die entsprechende Regelung durch den Bundesrat.

2. Inhalt der Vereinbarung

Ein von den Kantonen eingesetztes politisches Beschlussorgan soll die IVHSM vollziehen und hierzu ein Fachorgan einsetzen, welches die Beschlüsse in fachlicher Hinsicht vorbereitet. Mit der Schaffung eines rein politischen Organs und eines unabhängigen, nur mit Experten besetzten Fachorgans werden die politische und die fachliche Ebene strikt voneinander getrennt.

Die hochspezialisierte Medizin umfasst Leistungen oder Leistungsbereiche, die gekennzeichnet sind durch Seltenheit, hohes Innovationspotenzial, hohen personellen oder technischen Aufwand und/oder komplexe Behandlungsverfahren und nicht zuletzt durch hohe Behandlungskosten (inkl. Diagnosekosten). Als solche Bereiche mit spitzenmedizinischen Leistungen werden u.a. beispielhaft die Interventionelle Neuroradiologie, die Kinderherzchirurgie und -kardiologie, Melanome und andere Tumore in der Ophthalmologie, die Herztransplantation, die Lungentransplantation und die Protonen-Strahlentherapie geortet. Es obliegt dem zukünftigen Fachgremium zu prüfen, welche medizinischen Leistungen gemäss den Kriterien der Vereinbarung durch die IVHSM erfasst werden sollen, und dem Beschlussorgan entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Im Kanton Solothurn bietet kein Spital hochspezialisierte Medizin an. Die von der Vereinbarung voraussichtlich betroffenen Bereiche werden aus finanziellen und qualitativen Gründen schon heute ausserkantonale eingekauft. Das medizinische Angebot der Solothurner Spitäler AG (soH), der Privatklinik Obach und der Privatklinik Pallas AG dürfte daher von der Vereinbarung nicht betroffen sein.

Mit der IVHSM wird ein Konkordat für eine gesamtschweizerische, auf interkantonaler Ebene angesiedelte Planung der hochspezialisierten Medizin geschaffen. In Zukunft wird es diesbezüglich statt 26 kantonale Planungen nur noch eine, von allen Kantonen gemeinsam getragene Planung geben. Gemäss Artikel 9 der Vereinbarung wird für den Bereich der hochspezialisierten Medizin die Zuständigkeit zum Erlass der Spitalliste dem Beschlussorgan übertragen. Für alle anderen Bereiche der Medizin bleibt der Regierungsrat für den Erlass der Spitalliste zuständig.

3. Auswirkungen

Die interkantonale Vereinbarung hat keine personellen Auswirkungen. Der Beitritt zur Vereinbarung führt aufgrund der angestrebten Konzentration der hochspezialisierten Medizin zu höheren Fallzahlen pro Standort und damit auch für den Kanton Solothurn tendenziell zu Einsparungen. Der Anteil der vom Kanton Solothurn zu tragenden Vollzugskosten der Vereinbarung dürfte jährlich in der Grössenordnung von 15'000 Franken liegen und ist aus dem Globalbudget Gesundheit zu bestreiten.

4. Rechtliches/Zuständigkeit

Der Beitritt zur (gescheiterten) Vereinbarung im Jahre 2005 wurde durch den Regierungsrat beschlossen. Grund dafür war, dass in der damaligen Fassung die Kantone sich verpflichteten, die von der Gesundheitsdirektoren-Konferenz beschlossene gemeinsame Planung auf ihren Spitallisten umzusetzen. Da der Regierungsrat gemäss § 3 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG)¹⁾ für die Spitalplanung und die Spitalliste abschliessend zuständig ist, und die Vereinbarung eine Selbstbindung für einen gewissen Teil der Spitalplanung/Spitalliste beinhaltete, war der Regierungsrat gemäss Art. 72 Abs. 1 KV zum Abschluss der damaligen interkantonalen Vereinbarung zuständig.

Im Gegensatz dazu beinhaltet die aktuelle interkantonale Vereinbarung eine Delegation der kantonalen Spitalplanung/Spitalliste im Bereich der hochspezialisierten Medizin an ein interkantonales Organ. Dieses erlässt für den genannten Bereich eine gemeinsame Spitalliste der Vereinbarungskantone (Art. 3, insbesondere Absatz 4, und Art. 9 der Vereinbarung). Damit ist gemäss Art. 72 Abs. 1 KV der Kantonsrat zur Genehmigung der interkantonalen Vereinbarung zuständig. Dessen Beschluss untersteht gemäss Artikel 35 Absatz 1 Bst. d KV dem obligatorischen Referendum, sofern der Kantonsrat mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliesst, andernfalls dem fakultativen Referendum.

¹⁾ 817.11

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf

Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. April 2008 (RRB Nr. 2008/711), beschliesst:

Der Kanton Solothurn tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) vom 14. März 2008 bei.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Gesundheitsamt (2); HS, HB

Amt für Finanzen

Kant. Finanzkontrolle

Aktuarin Sozial- und Gesundheitskommission

Dr. Kurt Allematt, Direktionspräsident der soH, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Privatklinik Pallas AG, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten

Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 1, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Vertragsbuch)

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, Amthausgasse 22,
Postfach 684, 3000 Bern 7

¹⁾ BGS 111.1.